

Brüssel, den 12. Oktober 2026
(OR. en)

13839/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0232(COD)

CODEC 1817
SOC 637
EMPL 370
SAN 705

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärung

Die Kommission hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Um die Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen zu verhindern oder zu verringern, wird in der Richtlinie 2004/37/EG eine Hierarchie technischer und organisatorischer Maßnahmen festgelegt. In diesem Zusammenhang sollten persönliche Schutzausrüstungen (PSA), insbesondere individuelle Atemschutzausrüstungen, als letztes Mittel eingesetzt werden.

Um ihre volle Wirksamkeit zu gewährleisten, sollten PSA so ausgewählt werden, dass sie den damit verbundenen Risiken angemessen sind, ohne dass sie selbst ein zusätzliches Risiko darstellen. Sie sollte gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 89/656/EWG den am Arbeitsplatz herrschenden Bedingungen entsprechen, den ergonomischen Anforderungen und dem Gesundheitszustand des Arbeitnehmers Rechnung tragen und den Träger nach jeder erforderlichen Anpassung korrekt anpassen. PSA sollten auch den einschlägigen Unionsvorschriften über Konstruktion und Herstellung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit entsprechen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/425.

Darüber hinaus muss durch die erforderlichen Wartungs-, Reparatur- und Austauschmaßnahmen sichergestellt werden, dass die PSA in einwandfreiem Zustand und in einem zufriedenstellenden hygienischen Zustand gehalten werden. Da die Verwendung von PSA, hauptsächlich Atemschutzausrüstung und Schutzanzüge, Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer haben kann, können Pausen erforderlich sein.

Infolgedessen wurden zwei Bestimmungen in die CMRD VI aufgenommen, um diese Probleme anzugehen:

- Mit der ersten Bestimmung wird Artikel 5 Absatz 5 ein Unterabsatz hinzugefügt und klargestellt, dass „individuelle Schutzmaßnahmen“ im Sinne von Artikel 5 „Prävention und Verringerung der Exposition“ Absatz 5 Buchstabe g PSA umfassen und dass sie im Hinblick auf die Hierarchie der Kontrollmaßnahmen und die Richtlinie 89/656/EWG angewendet werden sollten.
- Artikel 10 „Hygiene und individueller Schutz“ wird durch Absatz 2 Buchstabe a ergänzt, der sich mit den Auswirkungen von PSA auf die Gesundheit der Arbeitnehmer befasst. Stellen Arbeitgeber fest, dass PSA gemäß der Hierarchie der Kontrollmaßnahmen erforderlich sind, so bewerten sie alle zusätzlichen Risiken, die durch den Einsatz von PSA entstehen, und legen die Dauer und Häufigkeit der regelmäßigen Pausen fest. Bei der Durchführung dieser Bestimmung können Unterbrechungen, die im Rahmen anderer bestehender rechtlicher oder praktischer Regelungen erforderlich oder vorgesehen sind, berücksichtigt werden, sofern die mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a verfolgten Ziele erreicht werden.
